



EINWOHNERGEMEINDE SPIRINGEN
Spiringen / Urnerboden
Zwei Dörfer – Eine Gemeinde

Einladung zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Vom: Donnerstag, 16. Mai 2019
Wo: Mehrzwecklokal Primarschulhaus, Spiringen
Zeit: 19.30 Uhr (im Anschluss Kirchgemeindeversammlung)



EINWOHNERGEMEINDE SPIRINGEN

Spiringen / Urnerboden
Zwei Dörfer – Eine Gemeinde

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger von Spiringen

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Einwohnergemeindeversammlung und Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag, 16. Mai 2019 im Mehrzwecklokal Primarschulhaus Spiringen ein. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige kurze Erläuterungen.

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Die Gemeindepräsidentin

Esther Büeler

Der Gemeindeschreiber

Rolf Baumann

1. Geschäftsliste

1. Begrüssung / Protokoll

2. Rechnung 2018

Genehmigung der Rechnung 2018; Orientierung / Antrag Gemeinderat

3. Wahlen für die Amtsdauer 2020 – 2021

3.1	<u>Gemeinderat</u> Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied	<u>Bisherige Amtsinhaber</u> Arnold-Christen Anton Imhof-Planzer Tobias Mattli Michael sel. Scheiber Heinz	(Austritt)
3.2	<u>Schulrat</u> Mitglied (Amtsdauer 16.05.19–31.12.21)	<u>Bisherige Amtsinhaber</u> Arnold-Bissig Mario	(Austritt)
3.3	<u>Kreisschuldelegierte</u> Mitglied	<u>Bisherige Amtsinhaber</u> Schuler-Gisler Benjamin	
3.4	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Präsident Mitglied Mitglied	<u>Bisheriger Amtsinhaber</u> Gisler Ueli Walker-Herger Josef Zraggen-Müller Daniel	
3.5	<u>Sozialdienst Uri Ost</u> Mitglied	<u>Bisheriger Amtsinhaber</u> Arnold-Christen Anton	

4. Verordnung über die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen

Orientierung / Antrag Gemeinderat

5. Neuregelung Gemeinderecht – Genehmigung Erlasse

5.1 Neue Gemeindeordnung

5.2 Neue Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

5.3 Neue Verordnung über das Verfahren in den Behörden

5.4 Neue Personalverordnung

Orientierung / Antrag Gemeinderat

6. Varia

Die detaillierte Jahresrechnung der Einwohnergemeinde liegt auf der Gemeindeverwaltung Spiringen auf und kann dort während den Schalteröffnungszeiten abgeholt oder telefonisch bestellt werden (Tel. 041 879 11 34). Schalteröffnungszeiten: 08.30 - 11.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr (Montag bis 17.30 Uhr / Freitag bis 16.00 Uhr)

Ein Zusammenzug der Jahresrechnung ist auch unter www.spiringen.ch (Rubrik: Aktuell & News) abrufbar.

2. Rechnung 2018

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von 3'127'772.24 Franken und einem Ertrag von 3'133'349.12 Franken mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'576.88 Franken ab. Das Budget 2018 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von 61'800 Franken. Nebst den planmässigen Abschreibungen von 76'989.55 Franken erlaubte das ausserordentlich gute Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von Fr. 203'396 Franken. Somit schliesst die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis um 267'046 Franken besser ab als budgetiert. Der Ertragsüberschuss wird dem Jahresergebnis gutgeschrieben, so dass per 31. Dezember 2018 neu ein Bilanzüberschuss von 2'443'273.18 Franken resultiert, was zusammen ein Eigenkapital inkl. Fonds von 3'708'434.37 Franken ergibt.

Minderausgaben gab es bei der Pflegefinanzierung zu registrieren. Die Hauptgründe für das bessere Jahresergebnis 2018 sind vor allem durch Mehreinnahmen beim Finanz- und Lastenausgleich und die Spendenbeiträge der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden zu verzeichnen. Durch die Unterstützung der Patenschaft für Berggemeinden konnte mittels einer zusätzlichen Abschreibung der Anteil Spiringen zur Sanierung Kreisschulhaus vollständig abgeschrieben werden. Zudem ist der Anteil an Grundstückgewinnsteuern und Erbschafts- und Schenkungssteuern höher ausgefallen als erwartet. Ebenfalls zum besseren Ergebnis hat der tiefere Beitrag Restfinanzierung Pflegeheime von 213'200 Franken beigetragen. Zudem gab es auf einigen anderen Positionen der Jahresrechnung geringere Aufwendungen und höhere Erträge konnten verbucht werden, was schlussendlich zu diesem erfreulichen Ergebnis führte.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung verzeichnete Ausgaben von 667'127.40 Franken und Einnahmen von 309'580.85 Franken. Diese Ausgaben betreffen die Brandschutzbekleidung, die Strassensanierung Talstrasse/Rösslistutz, Sanierung Parkplatz Dorf, Wasserversorgung Spiringen, Anschaffung PC mit entsprechender Systemsteuerung, Schutzverbauung Fuhrport und Siedlungsleitbild. Ausgaben sind auch für die Sanierung des Kreisschulhauses, der 1. Etappe angefallen. Bei den Einnahmen kann sich die Gemeinde Spiringen über Beiträge Dritter (Spendengelder) erfreuen. Bei den weiteren Einnahmen handelt es sich um den Kantonsbeitrag an die Brandschutzbekleidung der Feuerwehr Spiringen und einen Kantons- und Bundesbeitrag sowie Beiträge Dritter (Spenden von 34'000 Franken) an die Schutzverbauung Fuhrport verbuchen. Die Skiliftgenossenschaft Ratzli konnte eine 1. Tranche vom Darlehen an das Pistenfahrzeug zurückbezahlen. Die Angaben zu den einzelnen Positionen finden Sie in der Kreditkontrolle.

Bestandesrechnung

Per 31. Dezember 2018 besteht ein Nettovermögen pro Kopf von 3'062 Franken (3'131 Franken per 31.12.2017). Das gesamte Nettovermögen beträgt per 31.12.2018: 2'608'819 Franken (Vorjahr: 2'646'014 Franken). Die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre der Gemeinde betragen per 31. Dezember 2018: 2'443'273.18 Franken (inkl. Ertragsüberschuss 2018).

Detaillierte Ausführungen können aus der Rechnung 2018 entnommen werden.

	2018	Budget	2017
	in Fr. 1'000	in Fr. 1'000	in Fr. 1'000
3. Erfolgsrechnung (gestaffelt nach HRM2)			
Betrieblicher Aufwand	2'842'690	3'076'290	3'020'466
30 Personalaufwand	1'358'085	1'250'680	1'491'164
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	482'555	577'160	631'061
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	76'990	75'800	77'019
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	49'412	69'200	48'562
36 Transferaufwand	875'648	1'099'450	768'661
37 Durchlaufende Beiträge	0	4'000	4'000
Betrieblicher Ertrag	3'001'751	2'945'600	3'258'886
40 Fiskalertrag	1'177'016	1'235'000	1'212'511
41 Regalien und Konzessionen	43'546	35'800	35'056
42 Entgelte	207'187	177'600	290'855
43 Verschiedene Erträge	23'827	15'100	43'870
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	7'471	7'700	4'718
46 Transferertrag	1'542'704	1'470'400	1'667'875
47 Durchlaufende Beiträge	0	4'000	4'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	159'061	-130'690	238'419
34 Finanzaufwand	32'613	6'150	12'384
44 Finanzertrag	78'788	75'030	84'030
Ergebnis aus Finanzierung	46'175	68'880	71'646
Operatives Ergebnis	205'236	-61'810	310'065
38 Ausserordentlicher Aufwand	203'396	0	272'013
48 Ausserordentlicher Ertrag	3'737	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	-199'659	0	-272'013
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	5'577	-61'810	38'053

	2018	Budget	2017
	in Fr. 1'000	in Fr. 1'000	in Fr. 1'000
4. Investitionsrechnung			
5 Investitionsausgaben	667'127	1'028'000	85'046
50 Sachanlagen	662'028	1'028'000	11'201
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	23'845
52 Immaterielle Anlagen	5'100	0	0
54 Darlehen	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	50'000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0
6 Investitionseinnahmen	309'581	12'801	12'801
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	292'881	6'101	6'101
64 Rückzahlung von Darlehen	16'700	6'700	6'700
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0
Nettoinvestitionen	357'547	1'015'199	72'246

	Rechnung 2018 in Fr. 1'000	Vorjahr 2017 in Fr. 1'000
2. Bilanz		
1 Aktiven	5'203'636	5'261'266
10 Finanzvermögen	4'104'021	4'248'812
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'964'586	3'146'136
101 Forderungen	286'468	239'504
102 Kurzfristige Finanzanlagen	4'100	4'100
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	214'544	208'199
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	2'080	2'080
107 Finanzanlagen	443'892	460'443
108 Sachanlagen FV	188'350	188'350
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0	0
14 Verwaltungsvermögen	1'099'615	1'012'454
140 Sachanlagen VV	492'911	399'050
142 Immaterielle Anlagen	2	2
144 Darlehen	40'202	46'902
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	566'500	566'500
146 Investitionsbeiträge	0	0
2 Passiven	5'203'636	5'261'266
20 Fremdkapital	1'495'201	1'602'820
200 Laufende Verbindlichkeiten	428'480	525'333
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
204 Passive Rechnungsabgrenzung	478'832	444'085
205 Kurzfristige Rückstellungen	0	0
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	565'489	608'531
208 Langfristige Rückstellungen	0	0
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	22'400	24'871
29 Eigenkapital	3'708'434	3'658'446
290 Spezialfinanzierungen im EK	669'867	625'079
291 Fonds im EK	345'294	345'671
293 Vorfinanzierungen	250'000	250'000
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	0
298 Übriges Eigenkapital	0	0
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'443'273	2'437'696

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.
Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

4. Verordnung über die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen

Die Gemeinden Spiringen und Unterschächen haben die Sanierung des Kreisschulhauses beschlossen. Für den Vollzug des Baubeschlusses haben die beiden Gemeinden eine Baukommission eingesetzt und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Seit dem 1. Juni 2017 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dieses schreibt in Art. 30 vor, dass für selbständige Kommissionen – bei der Baukommission «Sanierung Kreisschulhaus Schächental» handelt es sich um eine selbständige Kommission - eine Verordnung erforderlich ist.

Der Gemeinderat Spiringen hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Unterschächen und Dr. Peter Huber-Fries eine Verordnung zur Sanierung des Kreisschulhauses erarbeitet.

Verordnung über die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen (vom ...)

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹, auf Artikel 4 und 30 Absatz 2 des Gemeindegesetzes² und auf den Kreditbeschluss beider Gemeinden vom 24. September 2017,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck und Gegenstand**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, für den Vollzug des Baubeschlusses «Sanierung Kreisschulhaus Schächental» die Organisation, den Aufgabenbereich und Verfügungsbefugnisse zu regeln.

Artikel 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verwirklichung des Sanierungsprojektes, indem sie:

- a) die Baukommission und deren Sekretariat bestimmt;
- b) die Befugnisse der Baukommission umschreibt;
- c) das Rechnungswesen um das Sanierungsprojekt und die Rechnungsprüfung regelt.

2. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 3 Zusammensetzung und Wahl

¹Für die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen wird eine Baukommission gewählt.

¹ KV; RB 1.1101

² GEG; 1.1111

²Die Baukommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium, das die beiden Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen auf Antrag der Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen wählen;
- b) vier Mitglieder, die die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen im gemeinsamen Einvernehmen wählen.

²Die Gemeindekanzlei Spiringen besorgt das Sekretariat der Baukommission.

³Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

Artikel 4 Aufgaben

¹Die Baukommission vollzieht den Kreditbeschluss beider Gemeindeversammlungen zur Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen. Sie erfüllt alle Aufgaben, die damit zusammenhängen.

³Die Baukommission hat insbesondere:

- a) die Sanierungsarbeiten zu planen, zu koordinieren und zu kontrollieren;
- b) die erforderlichen Submissionen durchzuführen;
- c) die notwendigen Arbeiten zu vergeben und die damit verbundenen Werkverträge abzuschliessen.

3. Abschnitt: **Rechnungswesen**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindekanzlei Unterschächen führt das Rechnungswesen der Sanierungsarbeiten.

²Die zu bezahlenden Rechnungen sind jeweils vom Präsidenten der Baukommission und vom verantwortlichen Architekten zu kontrollieren, zu visieren und zur Zahlung freizugeben.

Artikel 6 Controlling und Rechnungsprüfung

¹Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen wählen je zwei fachkundige Personen für das Controlling und die Rechnungsprüfung.

²Die gewählten Personen haben den Baufortschritt in finanzieller Hinsicht zu begleiten und alsdann die Zwischen- und Schlussrechnungen zu prüfen.

³Sie haben das Recht, sämtliche Akten einzusehen, die dazu notwendig sind.

4. Abschnitt: **Entschädigungen**

Artikel 7 Grundsatz

Die Entschädigungen für die Baukommission, für das Controlling und die Rechnungsprüfung sowie für die Administration werden dem Projekt belastet.

Sie werden von den Gemeinderäten Spiringen und Unterschächen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Vollzug

Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen vollziehen diese Verordnung im gegenseitigen Einvernehmen, soweit die Zuständigkeiten nicht ausdrücklich anders geregelt sind.

Artikel 9 Beschluss

Diese Verordnung ist wortgleich von der Gemeindeversammlung Spiringen und Unterschächen zu beschliessen. Sie gilt nur, wenn beide einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 1. September 2019 in Kraft, nachdem beide Gemeindeversammlungen sie beschlossen haben.

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, die Verordnung zur Sanierung des Kreisschulhauses zu genehmigen.

5. Neuregelung Gemeinderecht – Genehmigung Erlasse

Am 21. Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vom Kanton Uri das neue Gemeindegesetz und die damit verbundenen Änderungen der Kantonsverfassung angenommen.

Das neue Recht kann nur reibungslos wirken, wenn die Gemeinden ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen. Deshalb verlangt das Gemeindegesetz von jeder Gemeinde, sich eine angepasste Gemeindeordnung zu geben, klare Vorschriften für die Gemeindeversammlung zu erlassen und das Verfahren in den Behörden zu regeln. Zudem hat der Gemeinderat eine Personalverordnung erstellt. Diese vier Vollzugserlasse sind nötig, um eine gemeindliche Rechtsordnung zu schaffen, die mit dem übergeordneten Recht, namentlich mit der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz, nicht in Konflikt gerät.

Der Gemeinderat Spiringen hat die Revision der Gemeindeordnung und die vier Vollzugserlasse in Zusammenarbeit mit Dr. Peter Huber-Fries erstellt. Anschliessend folgte das Vernehmlassungsverfahren. Den Behördenmitgliedern von Spiringen wurden die vier neuen Vollzugserlasse

- **Neue Gemeindeordnung**
- **Neue Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung**
- **Neue Verordnung über das Verfahren in den Behörden**
- **Neue Personalverordnung**

an der Informationsveranstaltung vom 29. November 2018 vorgestellt und die Einwohnerinnen und Einwohner von Spiringen hatten vom 1. Januar 2019 bis Ende März 2019 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bis zur Ablauf der Frist sind aus der Bevölkerung keine Anträge eingegangen.

Die erwähnten Vollzugserlasse sind auf der Homepage der Gemeinde Spiringen aufgeschaltet (www.spiringen.ch/reglemente.htm)

Antrag

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, die vier neuen Vollzugserlasse zu genehmigen.

Der Gemeinderat Spiringen hofft auf reges Erscheinen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Mai 2019 und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SPIRINGEN



KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, den 16. Mai 2019, im Anschluss an
die Einwohnergemeindeversammlung im **Mehrzwecklokal Spiringen**

TRAKTANDEN

1. **Begrüssung**
2. **Wahl des Stimmenzählers**
3. **Genehmigung des Protokolls vom 8. November 2018**
4. **Genehmigung der Kirchenrechnung 2018**
Bericht und Antrag
5. **Wahlen**

Präsidentin: für die Amtszeit vom 01.01.2020 – 31.12.2021
2. Mitglied: für die Amtszeit vom 01.01.2020 – 31.12.2021
Verwalter: für die Amtszeit vom 01.01.2020 – 31.12.2021

Sebastiansbruderschaftsvogt: für die Amtszeit vom 01.01.2020 – 31.12.2021

6. **Verschiedenes**
 - Pfrundhaus Urnerboden
 - Schliessanlage Kirche Spiringen
 - Orgelreparatur
 - Pfarrstelle

Alle Pfarreimitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Kirchenrat

Exemplare der Rechnung 2018 sind wie folgt erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
 - Kerstin Heger, Unter der Sonne 4, 8751 Urnerboden
-